

Verein der Ehemaligen der Freien Waldorfschule Ludwigsburg e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag (Beitragspflicht). Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag fällig. Mit Aufnahme und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Vorher können keine Rechte aus dieser Satzung geltend gemacht werden.

§ 2 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird, wenn nicht im Beitrittsjahr der Fall des § 1 Satz 2 vorliegt, am 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Bezahlung des Beitrages kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, der vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen ist, in zwei hälftigen Schritten erfolgen. Der zweite Beitragsteil ist dann am 30. Juni des Beitragsjahres fällig.

(2) Der Vorstand kann im Falle besonderer sozialer oder persönlicher Härte auf schriftlichen Antrag des Mitglieds mit einfacher Mehrheit Beiträge stunden oder erlassen. Ein Berufungsrecht des betroffenen Mitglieds oder Dritter an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

(1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der neue Beitrag erstmals fällig wird. Neben einem Beitrag für Berufstätige sind ein ermäßigter Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitsuchende, Senioren ab 65 Jahren, Schwerbeschädigte und vergleichbare Interessensgruppen sowie ein Familienbeitrag festzulegen.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt für Berufstätige Euro 30,- Als Berufstätige gelten alle abhängig in Voll- oder Teilzeit, befristet oder unbefristet Beschäftigten und Selbständigen, soweit kein Fall des Abs. 4 vorliegt.

(3) Der ermäßigte Jahresbeitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitsuchende, Senioren ab 65 Jahren und Schwerbeschädigte sowie vergleichbare Interessensgruppen beträgt Euro 20,- Die Zuordnung zu einer der Gruppen, die zur Entrichtung eines ermäßigten Jahresbeitrag berechtigt, ist auf

Verlangen des Vorstands durch geeignete Belege nachzuweisen.

(4) Der Jahresbeitrag für Familien beträgt Euro 50,- Als Familie gelten mindestens zwei Ehemalige, die durch Ehe oder Lebenspartnerschaft verbunden sind. Ebenso gelten als Familie die Mitglieder, die in direkter Linie mit einem Ehemaligen verwandt sind und ebenfalls die Eigenschaft eines Ehemaligen erfüllen, also z.B. allein erziehende Mutter und Tochter. Nicht als Familie gelten Geschwister oder nichteheliche Lebensgemeinschaften.

(5) Der Vorstand des Vereins kann Beitragsermäßigungen, Beitragserlass oder Prämien für Neumitglieder, für die Werbung neuer Mitglieder durch Mitglieder, für die Mitwirkung bei Netzwerk- und Vereinsaktivitäten sowie für vergleichbare Fälle beschließen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Der Verein kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder oder Dritte zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ansonsten gelten für sie aber die gleichen Rechte und Pflichten wie für Mitglieder.

§ 5 Ehrenvorstände

Der Verein kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorständen ernennen, wenn diese sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Diese haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und verfügen über Sitz und Stimme im Vorstand. Ansonsten gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für Mitglieder.

§ 6 Änderungen dieser Beitragsordnung

Sonstige Änderungen dieser Beitragsordnung sind, ebenso wie die Änderung der Höhe des Beitrags gemäß § 3, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Beginn des auf den Zeitpunkt des Beschlusses folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

Ludwigsburg, 22.12.2017